VERORDNUNG (EWG) Nr. 2094/80 DER KOMMISSION

vom 4. August 1980

über die Lieferung von geschliffenem langkörnigem Reis an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1871/80 (2), insbesondere auf Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien auf die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (5), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 28. Mai 1980 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 15 000 Tonnen Getreide an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1979/1980 zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor (6) vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die in den Anhängen A und B dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den in den Anhängen A und B aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(5) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

ANHANG A

1. **Programm** : 1979/1980

2. **Empfänger** : Internationales Komitee vom Roten Kreuz

3. **Bestimmungsort oder -land** : Philippinen

4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : geschliffener langkörniger Reis

5. **Gesamtmenge** : 1034 Tonnen

6. **Anzahl Partien** : 2

   — Los 1 : 500 Tonnen

   — Los 2 : 534 Tonnen

7. **Mit der freihändigen Vergabe beauftragte Interventionsstelle** :

   Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI, 1 Milano Telex 26032

8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : auf dem Markt der Gemeinschaft

9. **Merkmale der Ware** :

   Auf Antrag des I.K.R.K. muß eine Bescheinigung über die Beräucherung, ein Ursprungszeugnis und eine phytosänitäre Bescheinigung vorgelegt werden bei :

   Philippine National Red Cross,
   P.O. Box 280,
   Manila D-2803
   Philippines

   — Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.

   — Bruchreis : höchstens 5 v. H.

   — kreidige Körner : höchstens 5 v. H.

   — Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.

   — gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.

   — fleckige Körner : höchstens 1 v. H.

   — gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.

   — bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.

10. **Aufmachung** :

    — in Säcken (1)

    — Qualität der Säcke : neue Jutesäcke gefüttert mit Baumwollsäcken

    — Eigengewicht der Säcke : 50 kg

    — Beschriftung der Säcke :

      Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet : mit einem roten Kreuz in der Größe von 15 cm mal 15 cm sowie der Aufschrift :

      „Milled Rice / Gift of the European Economic Community / Action of the International Committee of the Red Cross / For free distribution"

11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft

12. **Lieferungsstufe** : cif

13. **Löschhafen** : Manila

14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung

---

(1) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote :** 1. September 1980 um 12 Uhr

16. **Verladefrist :**

— Los 1 : 500 Tonnen 1. bis 15. Oktober 1980

— Los 2 : 534 Tonnen 1. bis 31. Oktober 1980

17. **Kaution :** 12 ECU/Tonne

ANHANG B

1. **Programm** : 1979/1980
2. **Empfänger** : Internationales Komitee vom Roten Kreuz
3. **Bestimmungsort oder -land** : Cisjordanien
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : geschliffener langkörniger Reis
5. **Gesamtmenge** : 255 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit der freihändigen Vergabe beauftragte Interventionsstelle** :
   Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI, 1 Milano Telex 260 32
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : auf dem Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
   — Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
   — Bruchreis : höchstens 5 v. H.
   — kreidige Körner : höchstens 5 v. H.
   — Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.
   — gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.
   — fleckige Körner : höchstens 1 v. H.
   — gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.
   — bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.
10. **Aufmachung** :
   — in Säcken (1) pre-slung (1,10 m × 1,10 m × 1 m)
   — Qualität der Säcke : neue Jutesäcke 600 g
   — Eigengewicht der Säcke : 50 kg
   — Beschriftung der Säcke :
   Beschriftung mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe.
   Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet : mit einem roten Kreuz in der Größe von 15 cm mal 15 cm sowie der Aufschrift :
   „Milled Rice / Gift of the European Community / Action of the International Committee of the Red Cross / For free distribution".
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Ashdod
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 1. September 1980 um 12 Uhr
16. **Verladefrist** : zwischen dem 1. und 15. Oktober 1980
17. **Kaution** : 12 ECU/Tonne

(1) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.